

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

Informationsblatt für Erkrankte und Kontaktpersonen

Hepatitis E

- Erreger:** Hepatitis-E-Virus (HEV)
- Übertragung:** In Deutschland hauptsächlich über den Verzehr von unzureichend gegartem Schweine- bzw. Wildfleisch und daraus hergestellten Produkten. In Ländern mit niedrigem Hygienestandard hauptsächlich durch die Aufnahme von fäkal verunreinigtem Wasser oder Lebensmitteln.
- Inkubationszeit:** Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit. In der Regel 15 bis 64 Tage.
- Krankheitsbild:** Die Infektion mit dem in Deutschland vorkommenden Hepatitis-E-Virus (HEV-3) verläuft überwiegend ohne oder mit milden Symptomen. Möglich sind u.a. eine Gelbfärbung der Augenbindehaut und der Haut, Dunkelfärbung des Urins, Entfärbung des Stuhls, Fieber, Oberbauchbeschwerden, Müdigkeit und Verlust des Appetits. Die Beschwerden klingen in der Regel nach einiger Zeit von alleine ab. In Einzelfällen kann es (z.B. bei Personen mit vorbestehender Lebererkrankung und bei Schwangeren) zu schweren Verläufen mit der Gefahr eines akuten Leberversagens kommen. Chronische Hepatitis-E-Infektionen sind möglich, zumeist bei immungeschwächten Personen.
- Ansteckungsfähigkeit:** Das Virus kann im Stuhl etwa eine Woche vor bis 4 Wochen nach Beginn des Ikterus (Gelbfärbung der Haut) nachgewiesen werden. Im Falle von chronischen Infektionen muss davon ausgegangen werden, dass das Virus ausgeschieden wird, solange die Infektion besteht.

Gesetzliche Grundlagen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt bei Verdacht, Erkrankung oder Tod (akute Virushepatitis)
- bei direktem oder indirektem Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen die Erkrankung oder einen Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

- Personen, die an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen solange nicht betreten bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dasselbe gilt für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Hepatitis E aufgetreten ist.

Hinweis: Bei strikter Einhaltung der persönlichen Hygiene bzw. der unten genannten Maßnahmen ist eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung des Hepatitis-E-Virus im Regelfall sehr unwahrscheinlich.

Behandlung: In der Regel symptomatisch.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen:

Eine sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene ist notwendig. Während der Erkrankung bzw. für die Dauer der Ausscheidung von Hepatitis E-Viren im Stuhl ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Ausscheidungen erforderlich. Hierfür ist ein Händedesinfektionsmittel mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit zu verwenden.

Bei der häuslichen Hygiene und zum Schutz vor Weiterverbreitung ist eine Wischdesinfektion der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit notwendig.

Nach Möglichkeit Benutzung einer separaten Toilette, Handtücher sollten nur einmal benutzt werden bzw. Verwendung von Einmalhandtüchern.

Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und verunreinigte Bettwäsche sind in einer handelsüblichen Waschmaschine (nach Möglichkeit bei mindestens 60°C) zu waschen.

Personen, die Hepatitis E-Viren ausscheiden, sollten kein Essen für Haushaltsmitglieder zubereiten. Auf jeden Fall müssen die Verhaltenshinweise der persönlichen Hygiene auch im häuslichen Bereich strikt beachtet werden, insbesondere wenn im Haushalt Säuglinge, Kleinkinder oder abwehrgeschwächte Personen oder ältere Menschen versorgt und gepflegt werden.

Tätigkeitsverbote, Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Lebensmittelgewerbe

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes besteht für Küchenpersonal und andere im Lebensmittelgewerbe tätige Personen ein Tätigkeitsverbot solange sie an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Wiedezulassung nach Hepatitis E in Gemeinschaftseinrichtungen

Über die Wiedezulassung von Erkrankten und von Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung an Hepatitis E aufgetreten ist, entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift : Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de
 Telefon 07071 / 207 3330
 Telefax 07071 / 207 3331